

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Verordnung

**zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Elfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz vom 26. April 1974 (BGBl. 1974 II S. 565) stimmten Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), zu. Durch das Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672), durch die Verordnung vom 27. März 1996 (BGBl. 1996 II S. 402), durch das Gesetz vom 9. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2298) und durch die Verordnungen vom 29. September 2000 (BGBl. 2000 II S. 1233), vom 26. Juli 2002 (BGBl. 2002 II S. 1702), vom 6. Mai 2003 (BGBl. 2003 II S. 484), vom 8. Juli 2004 (BGBl. 2004 II S. 1016), vom 24. Oktober 2005 (BGBl. 2005 II S. 1194), vom 19. Mai 2009 (BGBl. 2009 II S. 478), vom 1. Juli 2010 (BGBl. 2010 II S. 646), vom 17. April 2012 (BGBl. 2012 II S. 370) und vom 8. März 2013 (BGBl. 2013 II S. 298) sind Änderungen des ATP-Vertragstextes und der Anhänge zum ATP in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden.

Weitere Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 Absatz 3 und Anlage 2 Anhang 1 des Übereinkommens sind nun in nationales Recht umzusetzen.

Zusätzlich wird eine Korrektur der englischen Fassung des Vertragstextes des Übereinkommens bekannt gegeben. Diese betrifft nicht den deutschen Text.

B. Lösung

Inkraftsetzung der Änderungen von Anlage 1 Anhang 1 Absatz 3 und Anlage 2 Anhang 1 des ATP durch Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens, das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) geändert worden ist. Beim Erlass der Rechtsverordnung ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herzustellen; die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Ausführung dieser Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Die Verordnung setzt redaktionelle Änderungen um, die der Vereinheitlichung von Begriffen dienen und durch die eine Übergangsvorschrift gestrichen wird. Der Regelungsinhalt des Übereinkommens wird nicht verändert. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand auf Bundes- oder kommunaler Ebene.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 Absatz 3 und Anlage 2 Anhang 1 des ATP entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

28. 01. 14

Vk – AV

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Verordnung

**zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Elfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 24. Januar 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Elfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Peter Altmaier

Verordnung
zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Elfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens (BGBl. 1988 II S. 630, 672), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566), das zuletzt gemäß der Notifikation vom 23. Dezember 2011 geändert worden ist (BGBl. 2013 II S. 298, 300), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1 des ATP, die durch Notifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 13. Februar 2013 übermittelt worden sind, und die mit Zirkularnote vom 4. Februar 2013 notifizierte Korrektur der Anlage 1 Anhang 2 Unterabschnitt 2.2.4 Buchstabe b werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannten Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (4) Der Tag, an dem die Änderungen vom 13. Februar 2013 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Begründung zur Verordnung

I. Allgemeines

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, Änderungen, die nach Artikel 18 des Übereinkommens angenommen worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Diese Befugnis ist beschränkt auf Änderungen, die der Verwirklichung neuer technischer Erkenntnisse hinsichtlich der besonderen Beförderungsmittel dienen, die Art und Weise dieser Beförderungen betreffen oder Vorschriften über die Ausrüstung der besonderen Beförderungsmittel enthalten. Derartige Änderungen liegen vor.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 Absatz 3 und der Anlage 2 Anhang 1 des ATP Kostensteigerungen für die Wirtschaft eintreten.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Verordnung setzt redaktionelle Änderungen um, die der Vereinheitlichung von Begriffen dienen und durch die eine Übergangsvorschrift gestrichen wird. Der Regelungsinhalt des Übereinkommens wird nicht verändert.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Vorhaben weist keinen Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Änderungen vom 13. Februar 2013 der Anlage 1 Anhang 1 Absatz 3 und der Anlage 2 Anhang 1 des ATP sind völkerrechtlich noch nicht in Kraft getreten. Mit der Umsetzung werden die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Absatz 4 enthält für die Änderungen die bei völkerrechtlichen Übereinkommen übliche Bekanntgabevorschrift.

Vorgeschlagene Änderungen zum ATP
Proposed amendments to the ATP
Propositions d'amendements à l'ATP

(Übersetzung)

1. Annex 1, appendix 1, paragraph 3

Replace the existing text by the following:

„3. A certificate of compliance with the standards shall be issued by the competent authority of the country in which the equipment is to be registered or recorded. This certificate shall conform to the model reproduced in appendix 3 to this annex.

The certificate of compliance shall be carried on the equipment during carriage and be produced whenever so required by the control authorities. However, if a certification plate of compliance, as reproduced in appendix 3 to this annex, is fixed to the equipment, the certification plate of compliance shall be recognized as equivalent to a certificate of compliance. A certification plate of compliance may be fixed to the equipment only when a valid certificate of compliance is available. Certification plates of compliance shall be removed as soon as the equipment ceases to conform to the standards laid down in this annex.

In the case of equipment transferred to another country, which is a Contracting Party to ATP, it shall be accompanied by the following documents so that the competent authority of the country in which the equipment is to be registered or recorded can issue a certificate of compliance:

- (a) in all cases, the test report of the equipment itself or, in the case of serially produced equipment, of the reference equipment;
- (b) in all cases, the certificate of compliance issued by the competent authority of the country of manufacture or, for equipment in service, the competent authority of the country of registration. This certificate will be treated as a provisional certificate valid, if necessary, for three months;
- (c) in the case of serially produced equipment, the technical specification of the equipment to be certified as issued by the manufacturer of the equipment or his duly accredited representative (this specification shall cover the same items as the descriptive pages concerning the equipment which appear in the test report and shall be drawn up in at least one of the official languages).

1. Annexe 1, appendice 1, paragraphe 3

Remplacer le texte existant par ce qui suit:

«3. Une attestation de conformité aux normes sera délivrée par l'autorité compétente du pays dans lequel l'engin doit être immatriculé ou enregistré. Cette attestation devra être conforme au modèle reproduit à l'appendice 3 de la présente annexe.

L'attestation de conformité sera à bord de l'engin au cours du transport et sera présentée à toute réquisition des agents chargés du contrôle. Toutefois, si une plaque d'attestation de conformité identique à celle qui est reproduite à l'appendice 3 de la présente annexe est apposée sur l'engin, elle sera acceptée au même titre qu'une attestation de conformité. Une plaque d'attestation ne pourra être apposée sur l'engin que lorsqu'il existe une attestation de conformité valable. Les plaques d'attestation de conformité seront déposées dès que l'engin cessera d'être conforme aux normes prescrites dans la présente annexe.

Si l'engin est transféré dans un autre pays qui est Partie contractante à l'ATP, il sera accompagné des documents ci-après, afin que l'autorité compétente du pays dans lequel il sera immatriculé ou enregistré puisse délivrer une attestation de conformité:

- a) dans tous les cas le procès-verbal d'essai de l'engin lui-même ou, s'il s'agit d'un engin fabriqué en série, de l'engin de référence;
- b) dans tous les cas, l'attestation de conformité délivrée par l'autorité compétente du pays de fabrication ou, s'il s'agit d'engins en service, l'autorité compétente du pays d'immatriculation. Cette attestation sera traitée comme une attestation provisoire, valable, si nécessaire, pour trois mois;
- c) s'il s'agit d'un engin fabriqué en série, la fiche des spécifications techniques de l'engin pour lequel il y a lieu d'établir l'attestation, délivrée par le constructeur de l'engin ou son représentant dûment accrédité (ces spécifications devront porter sur les mêmes éléments que les pages descriptives relatives à l'engin qui figurent dans le procès-verbal d'essai et devront être rédigées dans au moins une des langues officielles).

1. Anlage 1, Anhang 1, Absatz 3:

Durch folgenden Text zu ersetzen:

„3. Eine Übereinstimmung mit den Normen wird von der zuständigen Behörde des Staates bescheinigt, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert wird. Diese Bescheinigung entspricht dem in Anhang 3 wiedergegebenen Muster.

Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf das Verlangen der mit der Kontrolle beauftragten Organe vorzuzeigen. Ist jedoch ein Zulassungsschild über die Übereinstimmung mit den Normen des ATP nach dem in Anhang 3 wiedergegebenen Muster an dem Beförderungsmittel angebracht, so wird dieses Zulassungsschild als einer Bescheinigung für die Übereinstimmung gleichwertig anerkannt. Ein Zulassungsschild darf nur an dem Beförderungsmittel angebracht werden, wenn eine gültige Bescheinigung vorhanden ist. Zulassungsschilder sind zu entfernen, sobald das Beförderungsmittel nicht mehr den in dieser Anlage festgelegten Normen entspricht.

Wenn ein Beförderungsmittel in einen anderen Staat, der Vertragspartei des ATP ist, verbracht wird, sind die folgenden Dokumente mitzuliefern, damit die zuständige Behörde des Staates, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert wird, eine Übereinstimmung bescheinigen kann:

- a) in allen Fällen der Prüfbericht des Beförderungsmittels selbst oder des typgeprüften Musters, wenn es sich um ein in Serie hergestelltes Beförderungsmittel handelt;
- b) in allen Fällen die Bescheinigung über die Übereinstimmung mit den Normen des ATP, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes oder bei im Dienst befindlichen Beförderungsmitteln von der zuständigen Behörde des Landes, in dem das Beförderungsmittel zugelassen ist. Diese Bescheinigung gilt – wenn erforderlich – als provisorische Bescheinigung mit einer Gültigkeit von drei Monaten;
- c) im Fall von in Serie hergestellten Beförderungsmitteln, die vom Fahrzeughersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter erstellte technische Beschreibung des zugelassenen Beförderungsmittels (diese Beschreibung muss die gleichen Angaben enthalten wie die Seiten des Prüfberichts, die das Beförderungsmittel betreffen, und sie muss in wenigstens einer der offiziellen Sprachen abgefasst sein).

In the case of equipment transferred after it has been in use, the equipment may be subject to a visual inspection to confirm its identity before the competent authority of the country, in which it is to be registered or recorded, issues a certificate of compliance.”

Si l’engin transféré avait déjà été mis en service, il peut faire l’objet d’un examen visuel pour vérifier sa conformité avant que l’autorité compétente du pays dans lequel il doit être immatriculé ou enregistré délivre une attestation de conformité.».

Wenn das Beförderungsmittel nach seiner Indienststellung in einen anderen Staat verbracht wird, kann es einer Sichtprüfung unterzogen werden, um seine Identität zu bestätigen, bevor die zuständige Behörde des Staates, in dem es zugelassen oder registriert werden soll, eine Übereinstimmung bescheinigt.“

2. Annex 2, appendix 1

Delete the current fifth paragraph.

2. Annexe 2, appendice 1

Supprimer le cinquième paragraphe.

2. Anlage 2 – Anhang 1

Der bestehende Absatz 5 wird gestrichen.

Berichtigung des ATP

Correction to the ATP

Rectification de l’ATP

1. Annex 1, appendix 2 paragraph 2.2.4 (b) (English only)

For Near the bottom read Near the end (twice)

1. Annexe 1, appendice 2, paragraphe 2.2.4 b)

Ne concerne pas la version française.

1. Anlage 1, Anhang 2, Unterabschnitt 2.2.4, Buchstabe b

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Denkschrift

1. Allgemeines

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566), regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegeämmter Beförderungsmittel (Lkw, Sattelanhänger, Container, Güterwaggons etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Transporten vorgeschrieben.

Nach Artikel 18 Absatz 1 des ATP kann jede Vertragspartei eine oder mehrere Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Es obliegt sodann den anderen Vertragsparteien des ATP, innerhalb der Fristen zu entscheiden, ob sie diese Änderungen akzeptieren oder hiergegen Einspruch einlegen. Der hier in Rede stehende Entwurf enthält Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 Absatz 3 und der Anlage 2 Anhang 1 des ATP. Diese wurden durch Zirkularnote des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 13. Februar 2013 Nr. C.N. 142.2013.TREATIES-XI.B.22 gegenüber den Vertragsparteien des ATP bekannt gemacht. Entsprechend Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b des ATP hat die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen fristgerecht am 23. April 2013 die Erklärung abgegeben, dass Deutschland die Änderungsvorschläge zwar anzunehmen beabsichtige, dass die für die Annahme erforderlichen Voraussetzungen in Deutschland jedoch noch nicht erfüllt seien. Nach Zirkularnote der Vereinten Nationen vom 30. April 2013 Nr. C.N. 262.2013.TREATIES-XI.B.22 gelten diese Änderungsvorschläge spätestens am 12. Mai 2014 als angenommen, wenn Deutschland nicht bis dahin Einspruch einlegt.

Da die Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 Absatz 3 und der Anlage 2 Anhang 1 des ATP sachgerecht sind, kön-

nen sie akzeptiert werden und sind somit in deutsches Recht umzusetzen.

Mit Zirkularnote des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 4. Februar 2013 Nr. C.N. 127.2013.TREATIES-XI.B.22 wurde gegenüber den Vertragsparteien bekannt gemacht, dass ein Fehler im englischen Text des Übereinkommens korrigiert werden soll. Durch Zirkularnote vom 15. Mai 2013 Nr. C.N. 267.2013.TREATIES-XI.B.22 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Vertragsparteien mit, dass die entsprechende Korrektur vorgenommen wurde. Die übermittelte Korrektur ist als Berichtigung des Übereinkommenstextes auf Grundlage des Artikels 79 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zu werten und betrifft nur die englische Fassung des Übereinkommens.

2. Besonderes

Die mit Zirkularnote vom 13. Februar 2013 Nr. C.N. 142.2013.TREATIES-XI.B.22 bekannt gemachten Änderungen beziehen sich auf Anlage 1 Anhang 1 Absatz 3 und Anlage 2 Anhang 1 des ATP und gestalten sich wie folgt:

Zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 Absatz 3 des ATP

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, die den Regelungsgehalt der Vorschrift unberührt lassen. Durch die Änderung werden zum einen die letzten drei Sätze des Absatzes 3 hinter Satz 4 des Absatzes 3 eingefügt, da diese ebenso wie die Sätze 1 bis 4 des Absatzes 3 Regelungen zum Zulassungsschild enthalten. Zum anderen werden die Begrifflichkeiten des Absatzes 3 vereinheitlicht, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Zur Änderung der Anlage 2 Anhang 1 des ATP

Durch die Änderung wird Absatz 5 der Anlage 2 Anhang 1 ersatzlos gestrichen. Es handelt sich hierbei um eine Übergangsvorschrift, die zum 6. Dezember 2009 in Kraft getreten ist und deren Geltung bis zum 31. Dezember 2009 befristet war. Die Regelung ist mittlerweile durch Zeitablauf gegenstandslos und kann daher entfallen.